

Die Gründung der Stadt Müllrose

Die askanischen Markgrafen Johann I. (1213–1266) und Otto III. (1215–1267) beenden 1258 ihre gemeinsame Regierung und teilen die Mark Brandenburg unter sich auf. 1259 erhält Otto III. mit Zustimmung von Johann I. u.a. auch noch Burg und Land Lebus, da es bei der Aufteilung nicht paritätisch zugeing. Darum ist es wahrscheinlich, dass Otto III. als alleiniger Besitzer des Landes Lebus Müllrose das Stadtrecht verlieh. Ob nun tatsächlich 1260 Müllrose das Stadtrecht bekam ist bisher nicht beweisbar, es gibt keine schriftlichen Unterlagen zum Gründungsakt.

„Müllrose ist askanische Stadtgründung, deren prima fundatio (hervorragende Gründung) aus einer Bestätigungsurkunde der Markgrafen Otto V. und Albrecht III. für die Zeit um 1260 zu erschließen ist.“⁹¹ Das heißt, für den Stadtcharakter von Müllrose um 1260/75 sprechen die Bezeichnung civitas (Bürgerrecht) und für die Einwohner als burgenes und cives (Bürger, Untertanen).

Ausgestattet mit dem Magdeburger bzw. Berliner Recht ist sie Immediatstadt. Müllrose hatte das Recht auf Marktzoll und von Handelsgeschäften und damit besteht auch seit 1275 eine Ratsverfassung. Gründungsunternehmer und Lokator wird ein als scultetus civitatis (Schultheiß–Bürgerrecht) also Stadtschulze oder Bürgermeister bezeichnender Wilhelm Hase genannt. Ihm oblag die Leitung des

städtischen Gemeinwesens und die Wahrnehmung der Rechtspflege. Einschränkend muss aber festgestellt werden, dass der Rat und Bürgermeister erst 1463 genannt werden. Müllrose bekam 114 Hufen als Stadt übereignet, davon waren 50 Hufen Weide.

In besonderer Weise wurden die Lokatoren, so also auch genannter Wilhelm Hase für seine umfangreiche Tätigkeit bei der Gründung und Leitung der Stadt Müllrose belohnt. Er erhielt einen Schulzenhof und 24 Hufen Land.

Übersetzung der Urkunde vom 15. April 1275

(Übersetzung von Dr.H.Peter)

Im Namen Gottes Amen !

Da Alles im Gedächtniß zu haben und in nichts zu fehlen, mehr die Sache eines Gottes als die eines Menschen ist, deshalb weil die göttlichen Dinge beständig sind u. an ihrer Stelle stehn bleiben, die Verhältnisse des Menschengeschlechts aber immer in Zukunft oder in Ewigkeit in Bewegung sind, und es nichts giebt, was in ihnen stehn bleiben könnte, wenn es nicht durch die Aussprüche von Zeugen und durch das Beugniß der Schrift bestätigt wird : dies ist der Grund, daß Wir Otto und Albert, durch Gottes Gnade Markgrafen von Brandenburg, Allen, die das vorliegende Schriftstück sehn werden, auf immer durch die vorliegende Urkunde bekannt machen, daß wir unsere Stadt M ö l l r o s e nicht schädigen und auch nicht ihre Rechte 1) vermindern wollen, sie vielmehr lieber mehren u. erhalten wollen bei dem Rechte, mit dem sie unser Vater O t t o , seeligen Angedenkens, einst Markgraf von Brandenburg,